

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 210/2019
Beschlussvorlage		
Finanzen und wirtschaftliche Betriebe	öffentlich	☒
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen, wirtschaftliche Betriebe und Feuerwehrangelegenheiten	6	20.11.2019
Haupt- und Finanzausschuss	20	26.11.2019
Rat der Kreisstadt Mettmann	18	10.12.2019

Tragehilfen im Rahmen von Rettungsdiensteinsätzen

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	Ja, siehe Verwaltungserläuterung
Kosten	
Produkt	02.02.04 - Brandschutz und weitere Dienstleistungen
Haushaltsjahr	2020 ff.
Folgekosten	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1) Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr in der Kreisstadt Mettmann (Stand: 31.12.2017), in Kraft getreten am 10.10.2018, wird beschlossen:

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Kostenersatz, Entgelten und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr
in der Kreisstadt Mettmann (Stand: 31.12.2017)

(1. Änderung vom)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgaben-

gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nicht wesentlich beeinträchtigt wird (sonstige Leistungen). Ein Anspruch auf sonstige Leistungen der Feuerwehr besteht nicht.

§ 2

§ 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Für sonstige Leistungen nach § 1 Abs. 5 werden Gebühren erhoben. Hierunter fallen auch unterstützende Tätigkeiten (Tragehilfe, Beförderung mittels Hubrettung u.ä.) zum Krankentransport, in Krankenhäusern und sonstigen Pflegeeinrichtungen, sofern es sich nicht um Notfallpatienten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) handelt.

§ 3

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau gemäß § 3 Abs. 1, 2 bzw. für die Inanspruchnahme der Feuerwehr zur Erbringung sonstiger Leistungen gem. § 3 Abs. 6 werden nach Dauer der Amtshandlung und der Zahl der notwendigen eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge nach den in Anlage 1 aufgeführten Tarifen bemessen.

§ 4

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Zur Zahlung von Gebühren verpflichtet sind die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekts. Zur Zahlung von Gebühren für die in § 1 Abs. 5 genannten sonstigen Leistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die sonstige Leistung der Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder der die sonstige Leistung der Feuerwehr angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde.

§ 5

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Gebührenanspruch für die Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG, für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes im Sinne des § 25 BHKG sowie für die Erbringung sonstiger Leistungen nach § 1 Abs. 5 entsteht mit Beginn der Amtshandlung. Er wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 6

§ 8 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

§ 7

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Im Rettungsdienst kommt es vermehrt zu Einsätzen, bei denen die Feuerwehr die Besatzung des Kranken- oder des Rettungstransportwagens unterstützt. So werden z.B. Tragehilfen geleistet oder Personen mittels Hubrettung aus Gebäuden geholt, deren Abtransport über das Treppenhaus nicht möglich ist.

Eine Abrechnung der Feuerwehreinsatzkräfte sowie der –fahrzeuge mit den Krankenkassen bei **KTW-Einsätzen** ist bei bisheriger Satzungsausgestaltung nicht möglich.

Um diese Regelungslücke zu schließen, schlägt die Verwaltung vor, die im Beschlussvorschlag aufgeführten Satzungsanpassungen vorzunehmen.

Die zur Satzung gehörende Anlage 1 mit den Tarifsätzen bleibt von dieser Anpassung unberührt und somit auch der Stand vom 31.12.2017, da sich das zu Grunde gelegte Datenmaterial auf diesen Zeitpunkt bezieht.

Für **RTW-Einsätze** in Verbindung mit Feuerwehreinsätzen ist eine Abrechnung nicht möglich, da die Einsätze im Rahmen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) als Hilfeleistung gelten und originär dem Aufgabenbereich der Feuerwehr zuzurechnen sind. Dazu gehört z.B. ein Feuerwehreinsatz auf der Autobahn, bei dem ein Verletzter aus einem Fahrzeug geborgen wird, um ihn mit dem RTW abzutransportieren.

Auch für **Tragehilfen im Rahmen eines Notfalleinsatzes**, z.B. bei einem Herzinfarkt einer übergewichtigen Person im 6. Stock, gilt ein Abrechnungsverbot gem. § 3 Abs. 6 S. 2 der Feuerwehrtarifsatzung. Allerdings können diese Kosten im Rahmen der **Gebührenkalkulation Rettungsdienst** auf Basis von Jahresdurchschnittswerten geltend gemacht werden. Die dem Kostenträger RTW pauschal angelastete Kostenposition erhöht den Gebührensatz, ohne dass eine Abrechnung je Einsatzfall erfolgt.

Diese Kostenersatzmöglichkeit wird in den laufenden bzw. zukünftigen Verhandlungen mit den Krankenkassenverbänden berücksichtigt.

Gez. Traumann